

Antrag

der Fraktion der CDU

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5925 –

Chancen für mehr Organspenden durch Stärkung der Transplantationsbeauftragten

I

Der Bericht der Landesregierung „Organspende und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz fördern“ (Drucksache 17/3210) enthält zur wichtigen Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten keine ausreichenden Informationen. Aus dem Bericht geht allerdings hervor, dass die Zahl der postmortalen Organspender in Rheinland-Pfalz seit Jahren rückläufig ist.

Nach § 9 b des Transplantationsgesetzes bestellen die Entnahmekrankenhäuser mindestens einen Transplantationsbeauftragten, der für die Erfüllung seiner Aufgaben fachlich qualifiziert ist. Nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) bestellt jedes Krankenhaus mit Intensiv- oder Beatmungsbetten eine Ärztin oder einen Arzt zur oder zum Transplantationsbeauftragten.

Vor dem Hintergrund des verschärften Organmangels in Deutschland hat die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) am 9. November 2017 die zügige Entwicklung eines gemeinschaftlichen Initiativplans zur Förderung der Organspende gefordert. Insbesondere sollte die Rolle der Transplantationsbeauftragten durch kontinuierliche Weiterbildung, Entlastung von anderen Aufgaben und Unterstützung und Wertschätzung gestärkt werden.

Nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes sind die Transplantationsbeauftragten dafür verantwortlich, dass die Krankenhäuser ihren bestehenden Verpflichtungen, insbesondere ihrer Mitteilungspflicht hinsichtlich potenzieller Organspender nachkommen. Sie beraten und unterstützen die übrigen Beschäftigten der Krankenhäuser sowie die Patientinnen und Patienten in Fragen der Transplantationsmedizin. Insofern sind sie in der Tat eine zentrale Schnittstelle im System der Organspende und der Organtransplantation.

II

Das Transplantationsgesetz hat es den Ländern bereits vor Jahren ermöglicht, das Nähere insbesondere zu ihrer Qualifikation, ihrer organisationsrechtlichen Stellung und ihrer Freistellung zu bestimmen. Die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen im Ausführungsgesetz reichen hierzu nicht aus, weil Sie in ihrem Unterstützungsauftrag an die Krankenhäuser zu allgemein sind und die Qualifikationsvoraussetzungen nicht ausreichend spezifizieren.

Das scheint die Koalition zwar endlich beim Abschluss des Koalitionsvertrags im Frühjahr 2016 erkannt zu haben, als sie dort eine Novellierung des Ausführungsgesetzes vorgesehen hat. Allerdings wurde der Gesetzentwurf erst im April 2018 vorgelegt. Das war unzureichend.

Die Spezifizierung der fachlichen Qualifikationen der Transplantationsbeauftragten war bereits seit Langem erforderlich. Auch mit weiteren Regelungen, z. B. zur Übernahme notwendiger Fortbildungskosten und betr. Mindeststandards für die Freistellung sind andere Länder schneller vorangekommen. Das Land musste die bundesrechtlichen Bestimmungen für eigene Regelungen nutzen und die Potenziale der Transplantationsbeauftragten stärken. Hier hat die Regierung zu viel Zeit vergehen lassen, die für das wichtige Anliegen verloren gegangen ist.

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion betreffend Situation der Transplantationsbeauftragten (Drucksachen 17/4856/5239) ergeben sich nicht nur die beschriebenen Handlungs-, sondern auch ebenso bedauerliche Erkenntnisdefizite der Landesregierung. So wollte sie keine standortbezogenen Kenntnisse zur fachspezifischen Fort- und Weiterbildung der Transplantationsbeauftragten in den jeweiligen Krankenhäusern haben. Auch lagen ihr zu den konkreten Freistellungsregelungen in den Krankenhäusern angeblich keine Kenntnisse vor. Allein das spricht dafür, dass das Thema vernachlässigt worden ist.

III

Damit das neue Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes ein Erfolg wird, ist eine Evaluation erforderlich, die über die Qualität der bisherigen Berichterstattung und der Beantwortung Großer Anfragen hinausgeht. Der Landtag bekräftigt deshalb die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Eine solche Evaluation ist notwendig, um dem Landtag als Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu geben, die von ihm auf der Grundlage des Gesetzentwurfs beschlossenen Regelungen einer Überprüfung auch im Hinblick auf etwaigen Fortentwicklungsbedarf zu unterziehen. So kann die Regelung dem Auftrag der Qualitätssicherung und dem Kontrollrecht des Landtags gerecht werden. So kann sie nachhaltig dem gemeinsamen Anliegen dienen. Eine entsprechende Bestimmung im geltenden Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes hätte die Chance eröffnet, unbefriedigenden Entwicklungen früher und gezielter entgegenzuwirken.“

Für die Fraktion:
Martin Brandl